



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 18.12.2025, Zahl: D/7669/2025, mit welcher in Eberndorf eine Straßenbezeichnung, das System der Nummerierung und die Ausführung der Kennzeichen in dieser Straße festgelegt werden.

Aufgrund der Bestimmungen des § 3 Abs. 2) der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBL. 66/1998, sowie jener des § 41 Abs. 2) und 3) der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO) LGBL. 62/1996, in den derzeit geltenden Fassungen, wird verordnet:

§ 1

- (1) Als Bezeichnung für die Straße eines Teilstückes des Weggrundstückes Nr. 2804 in der KG 76103 Gablern wird der Name „**Gewerbestraße Süd**“ festgelegt.
- (2) Der tatsächliche Straßenverlauf ist in dem einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan DokID: D/7675/2025 vom 25.09.2025 in gelber Farbe dargestellt.

§ 2

Für alle künftig errichteten Objekte, die an der in § 1 bezeichneten „Gewerbestraße Süd“ gelegen sind bzw. dieser Straße über die Grundstückerschließung zugeführt werden, erfolgt die Vergabe der Hausnummern fortlaufend in der zeitlichen Reihenfolge der Bebauung.

§ 3

Die Orientierungsnummern der Objekte und sonstigen baulichen Anlagen im als „Gewerbestraße Süd“ in Eberndorf benannten Bereich haben nachstehende Ausführung aufzuweisen:

Länge:	240 mm
Breite:	180 mm
Farbe:	weißer Grund, schwarz gerahmt mit schwarzer Schrift der Orientierungsnummer und der darunter stehenden Straßenbezeichnung

§ 4

Die Orientierungsnummern sind im Eingangsbereich, für die Öffentlichkeit leicht wahrnehmbar, durch den(die) jeweiligen Objekteigentümer(in) anzubringen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:
Wolfgang STEFITZ

Beilage:

Lageplan DokID: D/7675/2025 vom 25.09.2025